

## Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 22. März 1989 - 09-02-042/89 -

### Zur Beiziehung von Sachverständigengutachten für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB)

Die Erstattung forensisch-psychiatrischer und forensisch-psychologischer Gutachten dient der Gewährleistung gesetzlicher und gerechter Entscheidungen. Sie sind wichtige Beweismittel zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, an deren Objektivität und Zuverlässigkeit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit hohe Anforderungen zu stellen sind.

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß — Beweisrichtlinie — vom

15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 171) hat zur Arbeit mit Sachverständigengutachten zwecks Feststellung der Wahrheit generelle Feststellungen getroffen.

Zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe für die Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten gilt folgendes:

#### I. Grundsätze für die Beiziehung von Gutachten

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß ein Täter uneingeschränkt fähig ist, sich nach den gesellschaftlichen Verhaltensnormen zu entscheiden und strafbare Handlungen zu unterlassen (§§ 15, 16 StGB).

Bei einem jugendlichen Täter ist die Schuldfähigkeit in jedem Fall zu prüfen (§ 66 StGB). Dabei ist zu berücksichtigen, daß Jugendliche (§ 65 StGB) auf Grund des mit diesem Alter erreichten Entwicklungsstandes im allgemeinen die persönlichen Voraussetzungen für strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzen.

Forensische Gutachten sind nur dann beizuziehen, wenn sich berechnete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit oder Schuldfähigkeit des Täters ergeben. Erhebliche Auffälligkeiten, die dies zu begründen vermögen, können sich aus der Persönlichkeit und den Entwicklungsbedingungen des Täters, seinem gesamten sozialen Verhalten sowie aus dem Tatgeschehen, insbesondere aus den Besonderheiten des Vorgehens, den Motiven und dem Entscheidungsverhalten ergeben. Auffälligkeiten dürfen nicht von den konkreten Umständen des Tatgeschehens und von den realen Verhaltensanforderungen losgelöst betrachtet werden, da sich die Entscheidungsfähigkeit des Täters stets auf ein bestimmtes strafbares Handeln bezieht.

#### 1. Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit erwachsener und jugendlicher Täter (§§ 15, 16 StGB) mit Hilfe von psychiatrischen Gutachten

##### 1.1. Erhebliche Auffälligkeiten der Persönlichkeit des Täters

Darunter fallen Hinweise auf

— vorhandene oder durchlebte <sup>φ</sup> Hirnkrankheiten bzw. -Verletzungen, Hirnschäden oder Gehirnerschütterungen, soweit danach erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten auftraten (besonders bei Affekt- bzw. kombinierten Alkohol-Affekttaten);

— schwere psychische Veränderungen der Persönlichkeit, wie z. B. nach einem Schlaganfall mit erheblichen Durchblutungsstörungen oder in Verbindung mit rapiden altersbedingten Abbauprozessen;

— psychische Erkrankungen, wie Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen;

— Alkohol- und Drogenabhängigkeit in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen.

Dazu sind zu zählen:

— schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit erheblichen depressiven Zuständen oder zwangshafter Handlungen;

— hochgradige Selbstisolierung;

— erhebliche sexuelle Triebstörungen in Verbindung mit schwerwiegend abnormem Sexualverhalten (z. B. Pädophilie), von denen der Täter sich nicht lösen kann;

— erhebliche Persönlichkeitsveränderungen infolge schwerer Störungen körperlicher Funktionen oder gravierender Einstellungen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Gereiztheit und Affektivität zeigen;

— hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere mit deutlichem Bruch in der Lebensentwicklung.

Es ist stets zu prüfen, inwieweit sich diese Auffälligkeiten der Persönlichkeit im Tatverhalten wiederfinden. Audi psychisch auffällige Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen.

##### 1.2. Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten

Derartige Auffälligkeiten, auch wenn sie im allgemeinen Verhalten nicht zum Ausdruck kommen, können vorliegen, wenn

— die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt wurden;

— gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht mehr überschaut wurden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;

— erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;

— es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;

— schwere situative Affektentladungen im Geschehen (über den Affekt 1. Grades hinaus) sichtbar wurden (erheblich abnormer Erregungszustand, der sich z. B. im extremen Schreien, Wüten, in chaotischen Verhaltensweisen, Desorientiertheit, Unansprechbarkeit, wilder Gestik, totaler Erschöpfung, ausgeprägten Erinnerungslücken ausdrückt);

— extreme Konflikte zu einem erheblichen Affektstau führten, das Tatverhalten aber nicht besonders auffällig war.

Zeugt das Tatverhalten und die Tatmotivation von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen selbst Auffälligkeiten der Persönlichkeit in der Regel keine Begutachtung.

#### 2. Zur Beiziehung von psychologischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§ 66 StGB)

Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit Jugendlicher ist ein Gutachten beizuziehen. Die Prüfung dieser Frage muß darauf ausgerichtet sein, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat zu einer richtigen Entscheidung in der Lage war (vgl. hierzu Standpunkt zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher vom 1. Juni 1978, OG-Informationen 1978, Nr. 4, S. 29 ff.). Deshalb ist auch die Schuldfähigkeit unter den Entwicklungsaspekten Jugendlicher immer tatbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Deliktsart und deren Besonderheiten zu prüfen. Der Nachweis dieser Fähigkeit umfaßt sowohl die intellektuellen als auch die charakterlichen und emotionalen Bereiche der jugendlichen Persönlichkeit, auf deren Grundlage persönliche Kenntnisse erworben werden, sich Einstellungen, Verhaltensmotive, Wertungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung des Handelns entwickeln, die eine normgemäße Entscheidung ermöglichen. Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB müssen aus diesen Fähigkeitsbereichen resultieren.

Auch unter dem Aspekt der Fragestellung des § 66 StGB stellen die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen unterschiedliche Anforderungen an den Jugendlichen. Deshalb ist auch bei Hinweisen auf nicht unerhebliche Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklungen und Intelligenz-